§ 13 Die für die Strafrechtstheorie resultierende Konsequenz aus der Auflösung der Idee der strafrechtlichen Doppelnatur

- 1. Das Konstrukt der kriminellen Ausbeutung entweder als Summe oder als Produkt aus dem jeweils extensiven und intensiven Unwertquantum?
 - a) Das Verhältnis zwischen dem extensiven und dem intensiven Unwert ist in Anlehnung an das Verhältnis zwischen der Qualität und der Quantität einerseits und das Verhältnis zwischen Deliktstatbestand und Rechtsfolge andererseits¹ auf zweierlei Weise konzipierbar.
 - aa) Man unterscheidet zwischen dem extensiven (strafrahmenbegründenden bzw. interdeliktischen) Unwert ("Erfolgsunwert") und dem intensiven (strafrahmenbegründenden bzw. intradeliktischen) Unwert ("Handlungsunwert"), indem man jeweils gesondert den Gesamtbetrag der Summanden der beiden Unwertarten ermittelt und sodann die beiden Summen als Faktoren behandelt, deren Produkt als Betrag des Strafquantums ausgegeben wird. Gegen diese Art der Formulierung des Strafwertkalküls spricht, dass die Identifizierung der extensiven Unwertart mit der Erfolgsunwertart einerseits, und dass die Identifizierung der intensiven Unwertart mit der Handlungsunwertart andererseits, die Frage provoziert, ob damit nicht lediglich eine terminologische Umbenennung stattfindet, also alter Wein in neue Schläuche gefüllt wird.

-

¹ Kohlschütter (2002), 16, 33.

- bb) Das Strafwertkalkül liefert nur dann eine Alternative zur herkömmlichen "Strafzeitberechnung", wenn man einerseits die extensiven Unwertkomponenten und andererseits die intensiven Unwertkomponenten summiert und dann miteinander in Beziehung setzt. Jene Summe setzt sich dann aus den jeweils extensiven Unwertkomponenten des Erfolgs- und Handlungsunwerts zusammen. Diese dagegen setzt sich aus den Summanden der jeweils intensiven Unwert-komponenten des Erfolgs- und Handlungsunwerts zusammen. Damit wird also jegliche Äquivalenz zwischen dem extensiven Unwert einerseits und dem Erfolgsunwert andererseits ebenso aufgegeben wie zwischen dem intensiven Unwert und dem Handlungsunwert. Die Aufhebung dieser Äquivalenz macht den Weg frei für die neue Qualität der Struktur des Strafmaßes. Es entsteht jetzt das Postulat einer Äquivalenz zwischen den extensiven Unwertarten einerseits und den intensiven Unwertarten andererseits, und zwar gleichgültig, ob sie Komponenten entweder des interdeliktischen Erfolgs- oder des intradeliktischen Handlungsunwerts sind.
- b) Die extensiven und intensiven Quanten des inter- und intradeliktischen Unwerts

Die quantitative Form des Erfolgsunwerts ist der Schwerregrad des interdeliktischen Unwerts.

Die quantitative Form des Handlungsunwerts ist der Schweregrad des intradeliktischen Unwerts.

Die beiden Arten von Unwertquanten existieren zwar jeweils selbständig, aber sie sind in dem Sinne miteinander "verschränkt", dass sie nur gemeinsam existieren können. Sie sind miteinander nicht vermengt, aber sie sind austauschbar².

Die Gesamtheit der beiden Unwertquanten ergibt sich keineswegs aus der Summe ihrer jeweiligen Beträge.

Konstruiert man den Erfolgsunwert analog der Inhaltsbestimmung des arbeitswerttheoretischen "Gebrauchswerts"³, so entspricht er dem der sozialgefährlichen Qualität der Straftat. Der Erfolgsunwert ist dann das Attribut jedes deliktstatbestandsmäßigen Ereignisses, dessen Eintritt ungerechtfertigt ist.

Konstruiert man den Handlungsunwert analog der Konstitution des arbeitswerttheoretischen "Tauschwerts", so dass er dem generalpräventiven Strafandrohungswert entspricht⁴, ergibt sich, dass der Handlungsunwert das unwertbildende Potential des Handlungssubjekts ist, nämlich die Fähigkeit zur vollendeten Herstellung von Erfolgsunwert. Der Erfolgsunwert wird dann keineswegs zu einer bloßen "objektiven Bedingung der Strafbarkeit" degradiert, sondern er wird zum Indiz für die Effizienz des Handlungsvermögens. Recht eigentlich ist der Erfolgsunwert ein Teil des Handlungsvermögens! Der Versuchsfall ist ein Unwert-Minderungsgrund!

² Kohlschütter (2008), 70 (missverständlich), 90, 43, 44.

³ Ders. (1988), 52 ff; ders. (1998), 70, 108, 140; ders. (2000), 34 ff; ders. (2006), 66, 208, 211.

⁴ Glaser (1970), 96 ff.

Dies wirkt sich bei der Ermittlung derjenigen Quote aus, mit der der maximale Strafwert zu multiplizieren ist, um den Strafwert im konkreten Fall feststellen zu können. Der maximale Strafwert ist der maximale Wert der Strafandrohung im gegebenen Fall. Der Betrag der einschlägigen Quote des eben erwähnten Maximalwerts ergibt sich aus dem Produkt zwischen dem extensiven und intensiven Unwert. Der extensive Unwert ist das Produkt aus dem jeweils extensiven Anteil des Handlungs- und Erfolgsunwerts. Der intensive Unwert ist das Produkt aus dem jeweils intensiven Anteil des Erfolgs- und Handlungsunwerts.

Der Erfolgs- und Handlungsunwert tritt zunächst durch Umformung in Erscheinung als interdeliktischer Unwert und intradeliktischer Unwert. Maßgebend für die Umformung ist das TSS. Zum extensiven Unwertanteil des jeweils gegebenen Erfolgs- und Handlungsunwerts gehört die Art des angegriffen Rechtsguts und die Schwere des eingetretenen Schadens. Den verschiedenen Arten der Rechtsgüter kann jeweils ein bestimmter Schweregrad zugeordnet werden. Der intensive Unwert setzt sich zusammen aus dem intensiven Anteil des Erfolgs- und dem intensiven Anteil des Handlungsunwerts. Jener ist der Schweregrad der Strafandrohung und dieser ist die jeweilige Art der strafrechtlichen Vorsätzlichkeit bzw. Fahrlässigkeit.

c) Wie ist das Verhältnis zwischen der extensiven und intensiven Unwertkomponente formalisierbar?

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Unwert einer vollendeten und einer versuchten Tat.

Der Unwert der vollendeten Tat enthält den Unwert der versuchten Tat, so dass also hier das Produkt des intensiven Unwerts vom Produkt des extensiven Unwerts in Abzug zu bringen ist. Formal können wir also unterscheiden zwischen dem Produkt aus dem jeweils extensiven Erfolgs- und Handlungsunwert einerseits (P2) und dem Produkt aus dem jeweils intensiven Erfolgs- und Handlungsunwert (P1) andererseits. Für den Unwert der vollendeten Tat folgt dann: $P = P2 \ minus \ P1$.

Für die Ermittlung des Unwerts des strafbaren Versuchs ist die Beziehung zwischen P1 und P2 umgekehrt. Hier ergibt sich: P = P1 minus P2.

Für den Strafwert *S* erhalten wir im Hinblick darauf, dass *P* jeweils in Form eines Schweregrades, also in Form eines Dezimalbruchs eingegeben wird, die Vorschrift, dass das Maximum des strafrahmenbegründenden Unwerts durch *P* zu teilen ist.

Das Maximum des gesetzlichen Strafrahmens kommt also in Betracht, wenn im Falle der Vollendung der Tat P1 den Betrag eins umfasst. Der Nenner wird dann Null, was wegen der Begrenzung der Strafhöhe bedeutet, dass der maximale Strafrahmen maßgebend ist. Im Falle der versuchten Straftat ist dann, wenn P2 den Höchstbetrag aufweist, unter Umständen mit einem negativen Wert von P zu rechnen, was aber begrenzbar ist durch die Regelung, dass der Definitionsbereich nur positive Zahlen umfasst. Bei der Multiplikation des Maximalwerts des Strafrahmens mit P ist zu

beachten, dass der Kehrwert von *P* maßgebend ist, da der Strafwert die Quote ist, die dem Betrag von *P* entspricht.

2. Die Ersetzung des herkömmlichen Paradigmas der "juristischen Doppelnatur" durch das Paradigma der werttheoretischen Doppelnatur

Überträgt man die arbeitswerttheoretische Idee der Abstraktion, wonach dem konkreten Verhältnis zwischen Ware und Geld ein bestimmter Wert-Preiszusammenhang assoziiert sein soll⁵, auf die Strafrechtstheorie (die durch Integration der delikts- und strafzumessungsrechtlichen Terminologie entstehen soll), so erfordert dies die Annahme, dass der (objektive strafrechtliche) Unwert von Straftaten ähnlich (analog) dem (objektiven wirtschaftlichen) Wert (von Waren) erklärlich ist⁶; es gilt dann

- a) ... bezüglich der jeweiligen Gemeinsamkeit von Unwert und Wert⁷ Folgendes:
 - aa) Unterschiedliche Straftaten sind in Bezug auf ihre Sozialgefährlichkeit bzw. Deckung negativen Bedarfs qualitativ ungleich und sie sind hinsichtlich ihres Aufwands zur Unterdrückung von Begehungsbedenken, nämlich ihres Unwerts, den sie aufweisen, gleichartig bzw. vergleichbar.
 - bb) Unterschiedliche Waren sind in Bezug auf ihre nutzenstiftende bzw. bedarfsdeckende Funktion qualitativ ungleich und sie

⁶ Kohlschütter (2000), 34 ff.

⁵ Hecker (1983), 86.

⁷ Ders. (1998), 70, 140; ders. (2000), 33, 39, 41.

sind hinsichtlich ihres Herstellungsaufwandes, nämlich ihres Tauschwerts (Werts), den sie aufweisen, gleichartig bzw. vergleichbar.

- b) ... bezüglich der jeweiligen Unterschiede zwischen Unwert und Wert Folgendes⁸:
 - aa) "Unwert" ist die Existenzform eines Destruktionsverhältnisses, indem so viel Handlungsvermögen (Fähigkeit zur Begehung von Taten) vergegenständlicht ist, wie zur Tatbegehung Begehungsbedenken im Hinblick auf die Strafandrohung unterdrückt werden müssen.
 - bb) "Wert" ist die Existenzform eines Produktionsverhältnisses, indem so viel Arbeitskraft (Fähigkeit zur Herstellung von Arbeitsprodukten) vergegenständlicht ist, wie für die Herstellung des Produkts durchschnittlich erforderlich ist.
- c) ... bezüglich der Eigenart der Umwandlung von Unwert in Strafwert und von Wert in Preis Folgendes:
 - aa) Handlungsvermögen⁹ ist die Unwertsubstanz, die für ihre Nutzung (Handlungsausführung durch Vollziehung eines Entschlusses) unwertbildend in dem Maße wirkt, wie sie differenziert ausgebildet ist.
 - bb) Die Arbeitskraft ist die Wertsubstanz, die bei ihrer Nutzung (Arbeitsausführung durch Vollziehung von Handlungs-

⁹ Ders. (2000), 26, 27, 31, 55; ders. (1988), 125 ff.

_

⁸ Kohlschütter (2006), 59, 66 ff, 203, 211, 263.

anleitungen) wertbildend in dem Maße wirkt, wie sie differenziert ausgebildet ist.

- d) ... bezüglich des Entstehungsprozesses des Unwerts und Werts Folgendes:
 - aa) Unwert entsteht zusammen mit seinem "Träger", nämlich einer sozialgefährlichen Tat ("Erfolgsunwert") bei der Ausführung einer Handlung immer dann, wenn sie Doppelcharakter hat, nämlich sowohl unwertbildend als auch erfolgsunwertbildend ist, was der Fall ist, wenn missachtet wird, dass einem Dritten die Verfügungsbefugnis über das konkrete und abstrakte Handlungsvermögen seines Urhebers übertragen worden ist.
 - bb) Wert entsteht zusammen mit seinem "Träger", nämlich einem nutzenstiftenden Erzeugnis (Arbeitsprodukt) bei der Ausführung von Arbeit immer dann, wenn sie Doppelcharakter hat, nämlich sowohl wertbildend als auch gebrauchswertbildend ist, was der Fall ist, wenn beachtet wird, dass einem Dritten die Verfügungsbefugnis über die Nutzung des konkreten und abstrakten Handlungsvermögens des Urhebers vertraglich übertragen worden ist.
- e) ... bezüglich der Daseinsweise des Unwerts und Werts Folgendes:
 - aa) Unwert hat die unerlaubte, auf Kosten Dritter stattfindende Aneignung fremder Verfügungsbefugnis über eine bestimmte Nutzungsmöglichkeit des Handlungsvermögens, das kraft Gesetzes auf die Allgemeinheit übergegangen ist.

- bb) Unwert hat die erlaubte Aneignung fremder Verfügungsbefugnisse über die Nutzungsmöglichkeit von Arbeitskraft, die arbeitsvertraglich übertragen worden ist.
- f) ... bezüglich der Entstehungsvoraussetzung der Substanz des Unwerts bzw. Werts Folgendes:
 - aa) Unwert ist das Ergebnis der Nutzung des Doppelcharakters des Handlungsvermögens, sowohl unwert- als auch erfolgsunwertbildend genutzt werden zu können.
 - bb) Wert ist das Ergebnis der Nutzung des Doppelcharakters des Arbeitsvermögens, sowohl wert- als auch gebrauchswertbildend genutzt werden zu können.
- g) ... bezüglich des Ausmaßes des Unwerts bzw. Werts Folgendes:
 - aa) Die Unwertgröße ist messbar (nicht in Strafwert, der die Strafwertform des Unwerts ist) in Form der Unterdrückung von Begehungsbedenken, die zur Vermeidung der Straftat erforderlich sind, und deren Defizit durch die maximale Strafandrohungszeit ausgeglichen wird.
 - bb) Die Wertgröße ist messbar (nicht in Geld, das die Geldform des Werts ist) in Form der Arbeitszeit, die zur Reproduktion der Ware erforderlich ist, deren Wertgröße festgestellt werden soll.

3. Die Konkretisierung des Unwerts zum Strafwert analog zur Konkretisierung des Werts zum Preis

Gegenstand der Strafzumessung ist die "Verwandlung" der Straftatqualität in den Strafwert in Strafmaßform, und zwar analog des Übergangs von der Ware zum Geld bzw. vom Wert zum Preis, eine Beziehung, die Hegel vorausgesetzt hat, als er postuliert hat, dass Straftaten nicht in Bezug auf die Qualität ihrer jeweiligen Sozialgefährlichkeit, sondern in Bezug auf die jeweilige Quantität ihres Unwerts vergleichbar sind.

Der Prozess der Herstellung des Unwerts in Strafwertform ist ein Prozess in Form einer multiplen Metamorphose. Es finden mehrere Umformungsakte statt. Die Straftatqualität in Strafwertform absolviert folgende fünf Phasen, bis das Stadium der Strafmaßform erreicht ist und damit die Strafgröße manifestiert wird:

a) Die erste Phase liefert die Ablösung der Straftat von ihrem Zurechnungssubjekt bzw. Urheber, so dass ihre Begehung als Mittel oder Verfahren zur Unwertentstehung erscheint.

Ausgangspunkt ist der Inbegriff aller Bedingungen, die in Bezug auf eine Tat bzw. ihre Begehung erfüllt sein müssen, damit feststellbar ist, dass eine Straftat entstanden (begangen worden) ist, für deren Existenz das Zurechnungssubjekt als Urheber aufgrund gesetzlicher Regelung zu bestrafen ist.

aa) Die Existenz einer begangenen Straftat ist das Ergebnis eines zweiaktigen Prozesses (Handlungs- und Unwertbildungs-

prozess), der darauf beruht, dass das Handlungssubjekt, nämlich der nachmalige Delinquent, sein (konkretes und abstraktes) Handlungsvermögen in Form seines Straftatherstellungs- bzw. Irrtumsvermögens verausgabt, indem ihm anlässlich der Vollziehung seines Tatentschlusses ein konkretes Erfolgsereignis ermöglicht und ihm das abstrakte Ereignis widerfährt, ein Unrechtsquantum erzeugt zu haben.

- aaa) Das konkrete Handlungsvermögen ist die Fähigkeit zur Vollziehung des Entschlusses einerseits, und der Ermöglichung eines (tatbestandsmäßigen) Ereignisses andererseits.
- bbb) Das abstrakte Handlungsvermögen ist die Fähigkeit, die erforderlich ist, den Eintritt eines (tatbestandsmäßigen) Ereignisses abwenden zu können.
- bb) Eine Straftatbegehung existiert als Destruktion von rechtlich anerkannten Bedürfnissen Dritter und ist damit der Entstehungsprozess von Straftatunwert.
- b) Die zweite Phase der Umformung liefert eine Einteilung der Bestrafungsbedingungen.

Sie sind teils strafrahmenbegründender, teils strafrahmenausfüllender Art. Die jeweilige Erfüllung dieser Bedingungen findet im Handlungs- bzw. Unwertbildungsprozess statt. Das jeweilige Prozessergebnis erlaubt es, zwischen zweierlei Arten von Straftatunwert zu unterscheiden. Der strafrahmenbegründende Straftatunwert ist von der Art des angegriffenen Rechtsgutsobjekts abhängig, das bei Tatbegehung angegriffen wird. Der Straftatunwert strafrahmenausfüllender Art ist von der Art des Strafrahmens abhängig, der für die einschlägige Tat maßgebend ist. Der strafrahmenbegründene Straftatunwert wird gemessen in Schweregrade des interdeliktischen Unwerts. Der strafrahmenausfüllende Unwert wird gemessen in Schweregraden des intradeliktischen Unwerts.

- c) Die dritte Phase liefert die Standardisierung des strafrahmenbegründenden und strafrahmenausfüllenden Unwerts.
 - aa) Die strafrahmenbegründenden Bedingungen können unter Heranziehung des Tabellarischen Systems der Straftaten (TSS) nach Maßgabe des mittleren Unwerts der einfachen Nötigung standardisiert werden und heißen dann "interdeliktischer Unwert", der intensiver und extensiver Art ist.
 - bb) Die strafrahmenausfüllenden Bedingungen werden unter Heranziehung der Schweregradtabelle standardisiert und heißen dann "intradeliktischer Unwert" (intensiver und extensiver Art).
- d) Die vierte Umformung ist die inhaltliche Klassifizierung der Bedingungen

Die intensiven und extensiven Unwertanteile des inter- und intradeliktischen Unwerts werden jeweils zusammengefasst, so dass nunmehr die Klassifizierung der Unwertanteile auf den Unterschied zwischen ihrer intensiven und extensiven Provenienz zurückgeführt wird.

e) Die fünfte Umformung: Die Summe des extensiven und intensiven Unwerts ist konstant, ebenso wie die Gesamtheit des Quantums aus kinetischer und potentieller Energie ein und desselben Körpers. Das Quantum des intensiven Unwerts entspricht dem Betrag der potentiellen Energie. Die Quanten des intensiven und extensiven Unwerts belaufen sich stets auf ein und dieselbe Summe, so dass gilt: *E extensiv plus I intensiv = eins*.

Die im fünften Stadium stattfindende Umformung beruht auf der Verwertung der Erkenntnis, dass das Strafmaß keineswegs die Summe aus dem extensiven und intensiven Unwertquantum sein kann. Vielmehr ist das gesamte Straftatunwertquantum stets mit der Maßgabe konstant, dass jede Minderung (Mehrung) des Betrags eines Summanden mit der Mehrung (Minderung) des anderen Summanden assoziiert ist, und zwar abhängig davon, ob das Unwertquantum entweder einer vollendeten oder einer versuchten Straftat ermittelt werden soll.

Diese Interdependenz folgt daraus, dass der intensive Unwert (also der Erfolgs- und Handlungsunwert intensiver Art, nämlich einerseits der Grad der Verletzung des Integritätsbedürfnisses des Opfers und andererseits der jeweilige Grad der Vorsätzlichkeit und Fahrlässigkeit) die Fähigkeit zur Tatbegehung und damit auch das Potential des extensiven Unwerts (also einerseits den Grad der Schadensart und andererseits den Grad der Tatbegehungsart) umfassen muss, der bei gelingendem Tatvorhaben eintritt.

Misslingt das Projekt, bleibt es beim intensiven Unwert der Tat. Gelingt das Projekt, beschränkt sich der Straftatunwert auf den extensiven Unwert, wenn eine Doppelverwertung vermieden werden soll (§ 46 Abs. StGB).

So kann bei alledem jede Identität von Straftatqualität als Quantum an Strafwert "entlarvt" werden. Es muss dann auch umgekehrt gelten, dass jede quantitative Form eines Strafwerts einen bestimmten Fall von Straftatqualität "entlarvt"; durch den Strafwert wird einerseits die Straftatqualität aufgedeckt und andererseits wird durch sie der Strafwert "verdeckt", vice versa. Unterschiedliche Kriminalfälle können mithin aufgrund inhaltlicher Ähnlichkeit in Bezug auf ihre jeweilig messbare Unwertquantität vergleichbar sein, so dass die Kriminalstatistik für unterschiedliche Regionen und Zeiten vergleichbar wird. So können etwa Vermögensdelikte mit einer bestimmten Anzahl an Sexualdelikten "verrechenbar" sein, da die Kriminalität invariant ist in Bezug auf ihre Erscheinungsformen.